

BGE 75 IV 139

Bundesgericht (BGE), 1949-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_75_IV_139

FR: ATF 75 IV 139

IT: DTF 75 IV 139

Volltext

138 Verfahren. No 30. 500 fr. et remis, en garantie des engagements assumes en vertu du contrat, une cedula hypothecaire de 10 000 fr. Bien qu'il eut ete convenu que ce titre ne devait pas etre aliene, Muggler l'a vendu, le lendemain, 8. Zurich, pour le prix de 7000 fr. Un conflit de for s'est eleve entre les autorites zurichoises, qui, sur denonciation de Wildberger, avaient ouvert une enquete, et les autorites vaudoises. La Chambre d'accusation du Tribunal federal a declare ces dernieres competentes. Extrait des motifs : 1. - Bien que l'annonce qui a engage Wildberger 8. entrer en rapport avec le prevenu ait paru dans un journal zurichoisi, Muggler en a vraisemblablement etabli le texte a Vevey, d'ou il l'a expedie. C'est a Vevey egalement qu'ont eu lieu les pourparlers au cours desquels il a trompe Wildberger sur la situation de l'entreprise et l'a decide a promettre un versement de 20 000 fr., a payer 5500 fr. et a lui remettre une cedula de 10 000 fr. S'il s'est rendu coupable d'une escroquerie, c'est a Vevey qu'il a agi. A supposer que la cedula lui ait ete confiee, il aurait, en la vendant, abuse de la confiance de Wildberger. Ce delit aurait ete commis a Zurich, lieu de la vente. 2. - D'apres le Ministere public zurichoisi, il faudrait juger Muggler dans le canton de Vaud pour l'escroquerie et, en cas d'acquiescement, le deferer aux tribunaux zurichoisi, qui statueraient sur l'inculpation d'abus de confiance. Pareil mode de faire ne se concilierait pas avec l'art. 350 ch. 1 CP. Cette disposition ne vise pas seulement l'inculpe poursuivi pour deux ou plusieurs infractions commises en divers lieux. Elle s'applique encore, par analogie, quand il a commis une seule infraction, mais que, selon sa qualification, plusieurs lieux d'execution entrent en ligne de compte (inculpation alternative). Le for doit alors etre determine d'apres le premier ou le second I &...

Verfahren. No 31. 139 alinea de l'art. 350 ch. 1, suivant que les infractions que peut constituer l'acte incrimine sont passibles de peines identiques ou differentes. Il appartient au tribunal reconnu competent de proceder a la qualification sur la base de tous les faits de la cause. En l'espece, il n'est d'ailleurs pas exclu que Muggler ait commis a la fois une escroquerie (en ce qui concerne les versements de 5000 et de 500 fr.) et un abus de confiance. L'escroquerie etant menacee d'une peine plus grave que l'abus de confiance, la competence des autorites vaudoises decoule de l'art. 350 ch. 1 al. 1 CP. 31. Entscheid der Anklagekammer vom 29. JuJi 1949. i. S. Staatsanwaltshaft des Kantons Aargau gegen Staatsanwaltshaft des Kantons Zurich und Procuratore pubblico sopra-cenerino. Art. 350 Ziff. 1, 343 und 346 StGB. Im interkantonalen Verhaeltnis kommt eine Handlung bei der Bestimmung des Gerichtsstandes nach Art. 350 Ziff. 1 nur dann in Betracht, wenn im Kanton des Begehungsortes die Verfolgung aufgenommen worden ist. Begriff der Verfolgung. Art. 350 ch. 1, 343 et 346 OP. En appliquant l'art. 350 ch. 1 CP dans les rapports intercantonaux, on ne peut tenir compte d'une infraction que si elle est poursuivie dans le canton ou elle a ete commise. Notion de la poursuite. Art. 350, cifra 1, 343 e 346 OP. Applicando l'art. 350, cp. 1, CP nei rapporti intercantionali, si puo tener conto d'un reato soltanto se si procede nel Cantone in cui e stato commesso. Nozione del procedimento. Paul

Schüpfer wurde in Zürich wegen Veruntreuung gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB und im Bezirk Kulm (Aargau) wegen wiederholter Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch gemäss Art. 62 MFG in Untersttchung gezogen. Der im zweiten Falle mitangeschuldigte Erwin Hediger gab bei seiner Einvernahme durch die Jugendanwaltschaft Basel an, Schüpfer habe bei einer gemeinsamen Autofahrt nach Lugano am 1. Mai 1947 in der Nähe von Faido einen 140 Verfahren. No 31. zur Mitfahrt eingeladenen unbekanntem Tessiner angegriffen, um ihm sein Geld wegzunehmen. Schüpfer bestritt, den Tessiner in dieser Absicht geschlagen zu haben. Am 11. Juni 1949 überwies die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Akten unter Berufung auf Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB den tessinischen Behörden, weil von den Schüpfer zur Last gelegten Taten der im Tessin begangene Raub oder Raubversuch mit der schwersten Strafe bedroht sei. Der Procuratore pubblico sopracenerino lehnte jedoch die Übernahme der Strafverfolgung mit Schreiben vom 20. Juni 1949 ab. Er machte geltend, die im Tessin begangene Tat habe trotz seinen Nachforschungen nicht besser abgeklärt werden können ; der Angegriffene, der keine Anzeige erstattet habe, habe sich nicht ermitteln lassen; angesichts der widersprechenden Aussagen Hedigers und Schüpfers lasse sich die Anschuldigung gegen Schüpfer nicht beweisen ; Schüpfer müsste daher in diesem Punkte freigesprochen werden ; die Anschuldigung, mit der die Abtretung der Strafverfolgung an die tessinischen Behörden begründet werde, sei somit hinfällig. Mit Eingabe vom 25. Juni 1949 ersuchte hierauf die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Anklagekammer des Bundesgerichtes um Bestimmung des Gerichtsstandes. Sie beantragt, die tessinischen, eventuell die zürcherischen Behörden seien als zuständig zu erklären. Der Procuratore pubblico sopracenerino hält an der in seinem Schreiben vom 20. Juni dargelegten Auffassung fest. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich betrachtet die tessinischen Behörden als zuständig. Die Anklagekammer zieht in Erwägung: Art. 350 Ziff. 1 StGB setzt voraus, dass jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt wird. Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung liegt vor, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie Verfahren. No 31. 141 jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige oder (bei Antragsdelikten) eines Strafantrages gemacht worden ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren stattfinden soll, steht nach Art. 43 und 346 StGB den Behörden I des Kantons zu, wo der Täter (wirklich oder angeblich) gehandelt hat, sofern ein der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstelltes Delikt in Frage steht. Im interkantonalen Verhältnis zählt also eine Handlung bei der Bestimmung des Gerichtsstandes nach Art. 350 Ziff. 1 nur dann mit ' wenn im Kanton, wo sie ausgeführt wurde oder ausgeführt worden sein soll, im angegebenen Sinne die Verfolgung aufgenommen worden ist. Sehen die Behörden dieses Kantons von sich aus keinen Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens, und ist den Behörden dieses Kantons auch keine Strafanzeige bzw. kein Strafantrag zugegangen, so fällt die betreffende Handlung bei der Anwendung von Art. 350 Ziff. 1 ausser Betracht, auch wenn die Behörden eines andern Kantons finden, dass sie verfolgt werden sollte. Im vorliegenden Falle ist die Verfolgung wegen Raubs bzw. Raubversuchs im Kanton Tessin nicht aufgenommen worden. Denn der Verletzte hat keine Anzeige erstattet, und der Procuratore pubblico hat die von ihm erwähnten Erhebungen nur zur Überprüfung der ihm von der aargauischen Staatsanwaltschaft übermittelten Angaben durchgeführt und daraufhin die Verfolgung sofort abgelehnt, weil zu wenig Anhaltspunkte für das behauptete Verbrechen vorhanden

seien. Beim Entscheid darüber, welchem Kanton nach Art. 350 Zi:ff. 1 die Verfolgung Schöpfers zukommt, sind demnach nur die Tatbestände der Veruntreuung und der Entwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch zu berücksichtigen. Von diesen beiden Delikten ist das zuerst genannte, im Kanton Zürich begangene mit der schwereren Strafe bedroht. Verfahren. No 32. Demnach erkennt die Anklagekammer: Die Behörden des Kantons Zürich werden als berechtigt und verpflichtet erklärt, Paul Schöpfer wegen der ihm vor- geworfenen Delikte der Veruntreuung und der Entwen- dung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch zu verfolgen und zu beurteilen. 32. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Mal 1949 i. S. Perret-GentiJ -gegen GeneraJprokurator des Kantons Bern. Art. 270 Abs.1, Art. 251 Abs.1 BStP. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht ausser dem Angeklagten auch dessen Vormund zu. Dieser kann sie auch gegen den Willen des Angeklagten einlegen. Die Entscheide in den von kantonalen Behörden beurteilten Bun- desstrafsachen sind ausser dem Angeklagten auch dessen Vor- mund zu eröffnen. - Art. 270 al. 1 et 251 al. 1 PPF. Le droit de se pourvoir en nu,,llite appartient non seulement 8. l'accuse, mais encore 8. son tuteur. Ce dernier peut aussi déposer un pourvoi contre la volonte de l'accuse. Dans les causes penales federales, les decisions des autorites cantonales doivent etre communiquees 8. l'accuse et 8. son tute-ur. Art. 270 ep. 1 e 251 ep. 1 PPF. Il diritto d'interporre u.n ricorso per cassazione non spetta soltanto all'accusato, ma anche al su,o tu.tore, il quale puo ricorrere and le se l'ac<msato non vu,ole. NeUe cause penali federali le sentenz.e delle autorit8. cantonali debbono essere comunicate all'accusato e al suo tutore. Aus den Erwägungen: Nach Art. 272 Abs. 1 BStP ist die Nichtigkeitsbeschwerde binnen zehn Tagen seit der nach dem kantonalen Recht massgebenden Eröffnung des angefochtenen Entscheides einzulegen. Im Kanton Bern besteht die massgebende Er- öffnung in der mündlichen Verkündung der Urteilsformel in der Hauptverhandlung, wenn die Partei oder ihr Ver- treter bei der Verkündung anwesend ist (Art. 212 Abs. 2, 215 Abs. 4, 216 Abs. 3, 302 StrV). Im vorliegenden Falle hat sie am 21. Januar 1949 in Anwesenheit des Verurteilten stattgefunden. Dieser persönlich konnte daher die Nich- Verfahren. No 32. ygkeitsbeschwerde nur bis 31. Januar 1949 einlegen. Als sein Vormund sie am 5. Februar 1949 in seinem Namen und Auftrag erklärte, war die Frist für Perret-Gentil abge- laufen. Dem Vormund steht jedoch ein vom Willen des Bevormundeten unabhängiges Recht zur Nichtigkeitsbeschwerde zu. Gewiss darf der urteilsfähige Bevormundete Rechte ausüben, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19 Abs. 2 ZGB), sich folglich im Strafverfahren selber verteidigen und Rechtsmittel einlegen (BGE 68 IV 160). Die Macht, den Vormund an der Vertretung zu verhindern, hat er aber nicht. Das ginge gegen den Zweck der Vorinund- schaft, dem Bevormundeten in allen persönlichen Angele- genheiten Schutz und Beistand zu bieten (Art. 406 ZGB) und ihm einen· Vertreter für alle rechtlichen Angelegen- heiten zu geben (Art. 407 ZGB). Das Gesetz nimmt auf den Willen des urteilsfähigen Bevormundeten nur msofern Rücksicht, als Art. 409 ZGB den Vormund verpflichtet, bei wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, den Bevormun- deten vor der Entscheidung um seine Ansicht zu befragen. Wie die Zustimmung des Bevormundeten den Vormund nicht von seiner Verantwortlichkeit befreit (Art. 409 Abs. 2 ZGB), nimmt auch die Missbilligung der Absichten des Vormundes durch den Bevormundeten jenem nicht die Pflicht und das Recht, nach eigenem Gewissen zu hande1n. Eine Ausnahme machen die höchstpersönlichen Rechte (Recht, die Scheidung der Ehe zu verlangen, und dgl.); der Vormund kann sie nicht ohne Zustimmung des Bevormundeten ausüben (BGE 41 II 556, 68 II 145). Ein solches Recht aber ist die Befugnis zur Einlegung eines Rechts- mittels im Strafverfahren gegen

den Bevormundeten nicht. Ist der Vormund berechtigt, im Namen des Bevormundeten gegen dessen Willen die Nichtigkeitsbeschwerde zu erklären, so ist Art. 251 BStP, wonach die kantonalen Behörden die Entscheide in Bundesstrafsachen den Parteien mündlich oder schriftlich zu eröffnen haben, dahin auszulegen, dass in Fällen, wo der Angeklagte bevormundet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.